

Technik

Rundschreiben vom 09. Februar 2015

Wichtiger Hinweis des GdW: Änderung des "Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)"

An alle Mitgliedsunternehmen

Derzeit befindet sich im Bundestag der Entwurf eines "Gesetzes zur Teilumsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie", mit Änderung des "Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)". Mit dieser Umsetzung von EU-Recht wird in Deutschland die Pflicht zur Durchführung von Energieaudits eingeführt.

Dies betrifft alle Unternehmen, die nach EU-Definition keine KMU sind. Auch Wohnungsunternehmen sind betroffen, wenn sie keine KMU sind.

Unternehmen sind keine KMU, wenn sie mindestens 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. EUR erzielen oder sich ihre Jahresbilanzsumme auf mehr als 43 Mio. EUR beläuft. Neben der Mitarbeiterzahl und den finanziellen Schwellenwerten findet sich in der EU-Definition jedoch folgende Festlegung: "Außer den unter Absatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden." Danach sind die kommunalen und öffentlichen Wohnungsunternehmen keine KMU. Die derzeitige Definition des EDL-G bezieht diesen Punkt ein, der u.E. in der EU-Effizienzrichtlinie nicht direkt in die Definition einbezogen ist.

Nach der EU-Richtlinie müssen die Energieaudits erstmalig bis zum 05.12.2015 und danach mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden. Aus den Regelungen ergibt sich, dass das Energieaudit ausschließlich für die betrieblichen Gebäude und Betriebsabläufe der Unternehmen durchzuführen ist. Die bewirtschafteten Wohnungen sind also nicht einbezogen. Dies wird aber nirgends explizit erwähnt. Eine Anwendung auf die bewirtschafteten Bestände der Wohnungsunternehmen würde nicht nur jedes Maß sprengen. Wohngebäude sind bereits über die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden 2010/31/EU und die Umsetzung in der EnEV geregelt, sowie auch in Artikel 4 der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU. Der GdW bemüht sich deshalb um eine eindeutige Klarstellung.

Ein Energieaudit ist nach EDL-G ein systematisches Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder einer Gebäude-

gruppe, eines Betriebsablaufs in der Industrie oder einer Industrieanlage oder privater oder öffentlicher Dienstleistungen, zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für wirtschaftliche Energieeinsparungen und Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht. Vom Energieaudit freigestellt werden Unternehmen, die ein zertifiziertes Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem eingerichtet haben. Das Audit darf von allen Personen durchgeführt werden, die die entsprechende Fachkunde besitzen, auch unternehmensintern. Anforderungen an die Fachkunde sind eine einschlägige Ausbildung und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden. Wird das Energieaudit von unternehmensinternen Personen durchgeführt, so dürfen diese nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird. Sie müssen in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig sein; sie sind der Leitung des Unternehmens unmittelbar zu unterstellen und in dieser Funktion weisungsfrei.

Das BAFA soll Stichproben zur Durchführung der Energieaudits durchführen. Dazu wird es Unternehmen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage des Nachweises auffordern. Die Nichterfüllung der Pflicht zur Erstellung eines Energieaudits ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 50.000 EUR geahndet werden kann.

Das Gesetz ist noch nicht verabschiedet. Der GdW hat für die Beratung in den Ausschüssen eine Stellungnahme gefertigt, die Verbesserungen am Gesetzesentwurf einfordert. Die Stellungnahme finden Sie zur Information in der Anlage. Wir werden über den Fortgang des Verfahrens berichten.

Anhang: Stellungnahme des GdW vom 23. Januar 2015